

Anordnung Nr. 2*
über den Blutspende- und Transfusionsdienst.

Vom 2. März 1967

Zur Gewährleistung einer besseren und übersichtlicheren Kontrolle der Blutspenden und der gesundheitlichen Überwachung der Blutspender wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Blutspenden und ärztliche Untersuchungen der Blutspender sind für

- a) Personen, die der Pflichtversicherung zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt unterliegen, in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. in den Versicherungsausweis
- b) Familienangehörige der unter Buchst. a genannten Personen in den Versicherungsausweis für Familienangehörige
- c) Personen, die bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt freiwillig auf Krankheitskosten versichert sind, in den Spenderausweis (§ 10 Abs. 4 zweiter Satz der Anordnung [Nr. 11 vom 7. März 1962 über den Blutspende- und Transfusionsdienst [GBl. II S. 158]])
- d) Personen, die nicht unter Buchstaben a bis c aufgeführt sind, gleichfalls in den Spenderausweis einzutragen.

(2) Die Spenderausweise der unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Personen sind abzuschließen mit dem Vermerk:

„abgeschlossen am
weitere Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung/Versicherungsausweis“.**

Die abgeschlossenen Spenderausweise verbleiben bei den Spendern.

(3) Bei Personea gemäß Abs. 1 Buchst. e ist folgender Vermerk auf der Seite 2 des Versicherungsscheines anzubringen:

„Als Blutspender registriert.
Besitzt Spenderausweis.“

§ 2

(1) Die Eintragungen über Blutspenden und ärztliche Untersuchungen sind in den Ausweisen (§ 1 Abs. 1 Buchstaben a und b) auf den Seiten „Heilbehandlung“ wie folgt vorzunehmen:

— Datum (der Blutspende bzw. der ärztlichen Untersuchung)

* Anordnung (Nr. 1) vom 7. März 1962 (GBl. II Nr. 18 S. 158)

** Nichtzutreffendes ist zu streichen

- „Blutspende“ unter Angabe der entnommenen Blutmenge in ml
- „Große Blutspend «Untersuchung“, wenn gleichzeitig mit der Blutspende eine über das gesetzlich festgelegte Mindestmaß (Anordnung [Nr. 1]) hinausgehende Spenderuntersuchung vorgenommen worden ist
- „Unentgeltlich“, wenn der Blutspender keinen Anspruch auf die Auszahlung der staatlichen Zuwendung erhoben hat
- Stempel der Behandlungseinrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, in der während eines Außenabnahmetermins die Blutspende erfolgte
- Stempel der Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes einschließlich Unterschrift.

Die Eintragung einer jeden Spende bzw. ärztlichen Untersuchung ist so vorzunehmen, daß nicht mehr als eine Zeile des jeweiligen Versicherungsausweises verwendet wird.

(2) Personen, die als Blutspender (Transfusionsblut) dauernd oder für einen begrenzten Zeitraum nicht geeignet sind, erhalten eine Eintragung in ihren Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis oder in den Spenderausweis mit folgendem Inhalt:

„Als Transfusionsblutspender
nicht geeignet.“

Bei einer zeitlich begrenzten Nichteignung ist der in Frage kommende Zeitraum hinzuzufügen.

(3) Alle Eintragungen (außer der Unterschrift) sind durch roten Stempeldruck vorzunehmen.

§ 3

Personen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a können in besonderen Fällen auch von anderen als im § 10 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) genannten Bezirks-Instituten und Blutspendezentralen zur Blutspende herangezogen und von diesen als Blutspender geführt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1967 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 4 zweiter Satz der Anordnung (Nr. 1) ist für die unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Personen nicht mehr anwendbar.

Berlin, den 2. März 1967

**Der Minister
für Gesundheitswesen
Se fr in**